

Nichtamtliche Lesefassung

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene
Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft**

vom 08.05.2018

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2018, S. 15ff)

1. Änderung vom 27.02.2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2019, S. 83ff)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungsatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁴Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ für jedes Fach ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 und 8 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in ein Fach dieses Studiengangs; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ²Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1 der für den Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Fristen

- (1) Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist) und gegebenenfalls bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester (Ausschlussfrist), soweit eine Vergabe für dieses Semester stattfindet.
- (2) Der Nachweis über die für die jeweiligen Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August des gleichen Jahres nachgereicht werden sowie gegebenenfalls für eine Bewerbung zum Frühjahrs-/Sommersemester bis zum 15. Januar des Folgejahres, soweit eine Vergabe für dieses Semester stattfindet.

§ 3 Form des Antrags

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:
 1. der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
 2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
 3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
 4. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise,
 5. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) ¹Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums mit der Qualifikation für das Lehramt Gymnasium gemäß § 1 Absatz 4 (RahmenVO-KM), das Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst, an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen; außerdem muss im Rahmen des Studiums ein Orientierungspraktikum gemäß § 6 Absatz 11 (RahmenVO-KM) erfolgreich absolviert worden sein. ²In Ausnahmefällen ist der Zugang auch nach dem Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß Satz 1 in glei-

chem Maß enthält. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern beziehungsweise 3 Jahren umfassen.

2. ¹Es müssen fachliche Qualifikationen in den gewünschten zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken sowie den Bildungswissenschaften nachgewiesen werden, die denjenigen im Bachelorstudiengang „Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium“ an der Universität Mannheim im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen. ²Soweit nicht alle fachlichen Qualifikationen im Sinne des vorstehenden Satzes nachgewiesen werden, dürfen die fehlenden fachlichen Qualifikationen eine Höchstgrenze von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten. ³In den jeweiligen Fächern dürfen dabei die fehlenden fachlichen Qualifikationen eine Höchstgrenze von 20 ECTS-Punkten nicht überschreiten. ⁴Im Bereich Bildungswissenschaften sowie im Bereich Fachdidaktik dürfen die fehlenden fachlichen Qualifikationen jeweils eine Höchstgrenze von 5 ECTS-Punkten nicht überschreiten. ⁵Im Bereich Bildungswissenschaften müssen zudem fachliche Qualifikationen nachgewiesen werden, die dem „Orientierungspraktikum mit Begleitseminar“ im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen. ⁶Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgrenzen sind die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgelegten ECTS-Punktzahlen. ⁷Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung oder Anerkennung der erforderlichen Leistungen in entsprechender Anwendung des § 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

⁸Wenn die vorgenannten fachlichen Qualifikationen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung beantragt werden, sofern gemäß § 20 Absatz 5 HVVO zu erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten Prüfung lediglich der Nachweis von fachlichen Qualifikationen im Umfang von maximal 50 ECTS-Punkten unter Beachtung der näheren Vorgaben der Sätze 3 bis 5 fehlen wird. ⁹Die fehlenden fachlichen Qualifikationen sollen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden; spätestens jedoch ist der Nachweis bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu führen. ¹⁰Im Fall der Sätze 2 und 8 hat der Bewerber innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 zusätzlich eine den vorstehenden Vorgaben entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung einzureichen, fehlende fachliche Qualifikationen im Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich zu erwerben. ¹¹Eine Zulassung ist in diesen Fällen unter der Bedingung auszusprechen, dass die insgesamt erforderlichen fachlichen Qualifikationen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. ¹²Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ¹³Bezüglich der zusätzlich geforderten fachlichen Qualifikationen finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Studien- und Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ¹⁴Wird eine Studien- und Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Studien- und Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ¹⁵In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Studiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“. ¹⁶Satz 15 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung nach den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung lediglich zum Prüfungsanspruchsverlust in dem betroffenen Fach führt; in diesem Fall geht lediglich der Prüfungsanspruch in diesem Fach des

Studiengangs „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ verloren; § 8 Absatz 2 dieser Satzung findet Anwendung.

3. ¹Es müssen deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Der Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
 4. ¹Es müssen Sprachkenntnisse für die gewählten Fächer vorliegen, die mindestens dem Umfang der in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim festgelegten Studienvoraussetzungen entsprechen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn das Zeugnis des Bachelorstudiengangs, ein Notenauszug des Bachelorstudiengangs oder die Hochschulzugangsberechtigung die entsprechenden Sprachkenntnisse ausweist. ³Sofern keine entsprechenden Sprachkenntnisse über das Bachelorzeugnis, den Notenauszug oder die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wurden, ist der Nachweis gemäß den Vorgaben der Anlage A „Sprachnachweise“ zu dieser Satzung zu führen.
- (2) Eine Zulassung zu einem Fach im Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
 2. ¹Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. ²Als wesentlich gleich gelten:
 - a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;
 - b) Studiengänge, welche für das Berufsziel Lehramt Gymnasium qualifizieren;
 - c) Studiengänge, welche die gleiche Bezeichnung wie eines der gewählten Fächer tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie Fachbegriffe wie „Germanistik“;
 - d) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der Studiengang „Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium“ oder der Studiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ der Universität Mannheim.

³§ 8 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

- (3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die zuständige Auswahlkommission. ²Die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Sozialwissenschaften sowie die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellen eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) ¹Von der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die Fächer jeweils mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens, soweit die einzelnen Fakultäten betroffen sind.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für die Fächer des Masterstudiengangs „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in dem jeweiligen Fach übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jedes Fach eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommissionen werden jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
- ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 60 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 60 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (60 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Aus-

wahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt der Bewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note durch die Auswahlkommission.

2. Für berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika), ehrenamtliche Tätigkeiten sowie Erfahrungen im akademischen Umfeld (Hilfskrafttätigkeiten, Lehrerschaft), die über die Eignung für das gewählte Fach des Masterstudiums besonderen Aufschluss geben, werden 10 Punkte vergeben, sofern eine Tätigkeit mindestens 12 Wochen (84 Tage bei Vollzeit mit 38 h/Woche) umfasst.
 3. ¹Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 5 Punkte vergeben. ²Weitere Auslandssemester bleiben unbeachtet.
- (2) Die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik können zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens allgemeine Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen, Tätigkeiten, Erfahrungen und Auslandsstudien im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1 bis 3 beschließen; die Auswahlkommissionen sind an die Beschlüsse gebunden.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 75 Punkte. ²Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 HVVO.

§ 8 Besondere Regeln zur Einschreibung in den Studiengang

- (1) ¹Eine Einschreibung in den Studiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ der Universität Mannheim setzt die gleichzeitig vorliegende Zuteilung eines Studienplatzes in zwei Fächern des Studiengangs voraus. ²Kann ein entsprechender Nachweis nicht spätestens bis zum Ende einer von den Studienbüros der Universität Mannheim festgelegten Frist geführt werden, erlischt die Zulassung und die Immatrikulation wird nicht vollzogen.
- (2) ¹Erlischt im Laufe des Studiengangs der Prüfungsanspruch im Hinblick auf ein Fach, erlischt gleichzeitig die Zulassung zu beiden gewählten Fächern. ²Das Studium kann in der gewählten Fächerkombination nicht fortgesetzt werden; der Studierende wird exmatrikuliert. ³Die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung auf den Studiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ mit einer anderen Fächerkombination bleibt unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/19.

Artikel 2 der 1. Änderungssatzung vom 27. Februar 2019 besagt:

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2019/20.

- (2) Anlage B in der Fassung dieser Änderung tritt am 01. Oktober 2019 außer Kraft; für Bewerbungsverfahren, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Regelungen der Anlage B bis zu ihrer Beendigung fort.

Anlage A „Sprachnachweise“

I. Erklärung der Niveaustufen

	Nachweis über schulische Kenntnisse	Nachweis nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR)
„Grundkenntnisse / passive Beherrschung	2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe; Endnote mindestens „ausreichend“	Mindestens Niveaustufe A2
Kenntnisse	4 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe, Endnote mindestens „ausreichend“ oder 3 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe II bis zum Abitur (G8: Stufe 10-12, G9: Stufe 11-13; Schnitt der vier Halbjahre der Jahrgangsstufen I und II zusammen mit mind. „ausreichend“ bewertet)	Mindestens Niveaustufe B2
Latinum / Graecum	Nachweis in Abiturzeugnis	Staatliche Ergänzungsprüfung

II. Nachweisführung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3

1. Das Latinum sowie das Graecum werden über eine staatliche Ergänzungsprüfung erworben. Als Nachweis ist das Zeugnis der staatlichen Ergänzungsprüfung in Kopie einzureichen.
2. Werden Sprachkenntnisse im Übrigen auf andere Weise erworben, ist als Nachweis dieser Sprachkenntnisse das Sprachzertifikat des Studium Generale der Universität Mannheim über das Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) in Kopie einzureichen. Das geforderte Sprachniveau gilt als nachgewiesen, wenn in drei von vier zu beurteilenden Bereichen des Sprachzertifikats das erforderliche Sprachniveau erreicht ist.
3. Soweit für eine Sprache auch kein Sprachzertifikat im Sinne der Ziffer 2 erworben werden kann, ist ein Nachweis vorzulegen, der mindestens einen Vermerk über das Bestehen der entsprechenden Prüfung sowie das ausdrücklich ausgewiesene Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) enthält.

III. Gleiche Sprachkenntnisse in unterschiedlichen Fächern

1. Sind für mindestens zwei Fächer gleiche Sprachkenntnisse gefordert, muss der Nachweis nur einmal geführt werden.
2. Werden für mindestens zwei Fächer unterschiedliche Niveaustufen derselben Sprache gefordert, so genügt der Nachweis des höheren Sprachniveaus.
3. Der Nachweis des Latinums gilt als die in romanistischen Fächern geforderten „Grundkenntnisse in Latein“.

Anlage B „Informatik“

Abweichend von § 4 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ist gemäß dem Schreiben „Ausnahmeregelung für den Zugang zum Master of Education in den Mangelfächern Physik und Informatik für das Lehramt Gymnasium“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. August 2018 der Zugang zum Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ zudem eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudiums der Fachrichtung Informatik an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern beziehungsweise 3 Jahren umfassen.
2. ¹Es müssen fachliche Qualifikationen in den gewünschten zwei Fachwissenschaften, von denen eine dem Fach „Informatik“ entsprechen muss, und ihren Fachdidaktiken sowie den Bildungswissenschaften nachgewiesen werden, die denjenigen im Bachelorstudiengang „Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium“ an der Universität Mannheim im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen. ²Soweit nicht alle fachlichen Qualifikationen im Sinne des vorstehenden Satzes nachgewiesen werden, dürfen die fehlenden fachlichen Qualifikationen im Fach Informatik eine Höchstgrenze von 20 ECTS-Punkten nicht überschreiten. ³Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgrenze sind die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgelegten ECTS-Punktzahlen. ⁴Die Auswahlkommission prüft die Anrechnung oder Anerkennung der erforderlichen Leistungen in entsprechender Anwendung des § 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend vom vorstehenden Satz der für den Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.

⁶Wenn die vorgenannten fachlichen Qualifikationen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung beantragt werden, sofern gemäß § 20 Absatz 5 HVVO zu erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung zur ersten Prüfung mindestens 50 ECTS-Punkte im Fach Informatik unter Beachtung der näheren Vorgaben von Satz 3 vorliegen. ⁷Die fehlenden fachlichen Qualifikationen sollen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden; spätestens jedoch ist der Nachweis bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu führen. ⁸Im Fall der Sätze 2 und 6 hat der Bewerber innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 zusätzlich eine den vorstehenden Vorgaben entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung einzureichen, fehlende fachliche Qualifikationen im Masterstudiengang „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ zusätzlich zu den in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich zu erwerben. ⁹Eine Zulassung ist in diesen Fällen unter der Bedingung auszusprechen, dass die insgesamt erforderlichen fachlichen Qualifikationen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. ¹⁰Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ¹¹Bezüglich der zusätzlich geforderten fachlichen Qualifikationen finden die Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Studien- und Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden können. ¹²Wird eine Studien- und Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Studien- und Prüfungsleistung für den zusätzlich geforderten Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden. ¹³In diesem Fall erlischt auch der Prüfungsanspruch im Studiengang

„Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“. ¹⁴Satz 13 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung nach den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung lediglich zum Prüfungsanspruchsverlust in dem betroffenen Fach führt; in diesem Fall geht lediglich der Prüfungsanspruch in diesem Fach des Studiengangs „Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium“ verloren; § 8 Absatz 2 dieser Satzung findet Anwendung.

§ 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4 bleiben unberührt.